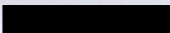


Per Postzustellungsurkunde



Diktatzeichen Aktenzeichen



Ort
Dortmund

Datum
07.05.2021

E-Mail



**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr ██████████

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 24.03.2021 ergeht folgende Entschei-
dung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 24.03.2021 beantragten Sie die Zusendung des Verzeichnisses
von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO sowie § 70 BDSG und
§ 53 DSGVO NRW.

II.

Ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 IFG NRW ist abzulehnen. Der Anwendungsbereich
des IFG NRW ist nicht eröffnet.

Konto Nr. 001 181 327
Sparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99

Ust-ID-Nr. DE 811258273

IBAN DE 09440 50199 00011 81327
SWIFT DORTDE33

1.

Vorliegend besteht gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW kein Informationsrecht, da für die von Ihnen begehrten Informationen eine spezialgesetzliche Regelung existiert, die die Anwendung des IFG NRW ausschließt.

Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW den Vorschriften des IFG NRW vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die spezielleren Rechtsvorschriften engere oder weitere Regelungen treffen. Die Auskunftserteilung bezogen auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO ist spezialgesetzlich in Art. 30 Abs. 4 DSGVO geregelt. Nach dieser Vorschrift ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das Verarbeitungsverzeichnis dient dem Zweck, gegenüber der Aufsichtsbehörde den Nachweis der Umsetzung der Vorgaben zum Datenschutz zu erbringen. Anders, als es in § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG a.F. in Verbindung mit § 4d, 4e BDGS a.F. niedergelegt war, besteht ein solches Recht auf Einsichtnahme bezogen auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für „Jedermann“ nicht mehr. Es besteht ausdrücklich nur noch für die jeweilige Aufsichtsbehörde.

2.

Ferner ist auch der sachliche Anwendungsbereich des IFG NRW nicht eröffnet.

Der sachliche Anwendungsbereich des IFG NRW für Hochschulen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 IFG NRW. § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW bestimmt hierbei, dass das IFG NRW für die Verwaltungstätigkeit der dort genannten Stellen gilt. Daher kommt es darauf an, dass sich das Handeln der öffentlichen Stelle als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Zudem gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die von Ihnen begehrte Information stellt schon keine Verwaltungstätigkeit im Sinne einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe dar. Zudem sind überwiegend die Bereiche der Forschung, Lehre und Prüfungen betroffen. Da ein unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang hierzu besteht, findet das IFG NRW vorliegend auch aus diesem Grund keine Anwendung.

3.

Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.